

I. Sachurteilsvoraussetzungen und Prozesshindernisse

- 1. Ordnungsgemäße *Klageerhebung*;**
- 2. Sachurteilsvoraussetzungen,
die das *Gericht* betreffen;**
- 3. Sachurteilsvoraussetzungen,
die die *Parteien* betreffen;**
- 4. Sachurteilsvoraussetzungen,
die den *Streitgegenstand* betreffen;**
- 5. Keine *prozesshindernden Einreden*.**

1. Ordnungsgemäße Klagerhebung, § 253

a) Voraussetzungen

(1) Einreichung einer Klageschrift bei Gericht, § 253 V

Ausn: Im Verf. vor dem AG kann die Klage auch ***mündlich*** zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben werden, §§ 496, 129a.

Hierdurch wird die Klage ***anhängig***.
NB § 167.

Die Klageschrift muss *unterzeichnet* sein,
und zwar in *Original*unterschrift
(Zweck: Zweifelsfreie *Urheberschaft*),
§ 253 IV i.V.m. § 130 Nr. 6,

- von einem *RA* oder
- von der *Partei*, oder einem Vertretungsbefugten
(sofern kein Anwaltszwang, § 79 I 1, II 2).

NB: Die *Soll*-Vorschriften über „vorbereitende
Schriftsätze“ (kündigen eine Erklärung nur an)
werden für *bestimmende* Schriftsätze
(enthalten schriftformbedürftige Erklärungen)
zu *Muss*-Vorschriften.

Bei einem „normalen“ *Telefax* (§ 130 Nr. 6 Fall 2) muss die *Original*unterschrift wiedergegeben werden, *BGH NJW 2006, 3784*.

Bei einem *Computerfax* genügt eine *eingescannte* Unterschrift, *GmS-OGB, BGHZ 144, 160*;

arg: Originalunterschrift ist technisch nicht möglich.

Eine *Email* genügt nicht, *BGH NJW-RR 2009, 357*.

Ein *elektronisches Dokument* (§ 130a) erfordert eine qualifizierte elektronische Signatur.

(2) Zustellung an den Beklagten,
und zwar v.A.w., §§ 253 I, 166 II.

NB: Die Zahlung der allg. Verfahrensgebühr
ist nicht zwingende Voraussetzung hierfür,
§ 12 I 1 GKG: „*soll*“.

b) Zwingender Inhalt der Klageschrift, § 253 II

aa) „Bezeichnung der Parteien und des Gerichts“,
§ 253 II Nr. 1.

bb) § 253 II Nr. 2

(1) „Bestimmte Angabe des Gegenstandes ...
des erhobenen Anspruchs“, § 253 II Nr. 2 Fall 1.

Das ist überflüssig.

Der Streitgegenstand ergibt sich aus
Antrag und Lebenssachverhalt.

NB: Werden mehrere selbstständige Anspr eingeklagt,
muss der eingeklagte Betrag auf die einzelnen
Ansprüche verteilt werden, *BGH NJW 2008, 3142.*

**(2) „Bestimmte Angabe des Grundes ...
des erhobenen Anspruchs“, § 253 II Nr. 2 Fall 2.**

Der Kläger muss den **Sachverhalt** konkretisieren, aus dem er die begehrte Rechtsfolge ableitet, nicht jedoch alle klagebegründenden Tatsachen vortragen.

arg: Die **Substantiierung** des Vortrags gehört zur **Schlüssigkeit** des Klägervorbringens und damit zur **Begründetheit** einer Klage.

**(3) „Bestimmter (Klage-)Antrag“,
§ 253 II Nr. 2 Fall 3**

Hinreichend bestimmt ist ein Antrag nur, wenn er *als* gleichlautender *Tenor* eines Urteils *vollstreckt* werden könnte:

- (1) Wer soll leisten?
- (2) Leistung an wen?
- (3) Welche Leistung genau?
- (4) Leistung in welcher Höhe?
- (5) Leistung zu welchem Zeitpunkt?
- (6) Leistung an welchem Ort?

aa) Unterlassungsklage:

Das zu untersagende Verhalten muss konkret und präzise bezeichnet werden.

bb) Klage auf Vorlage von Urkunden
(z.B. aus § 810 BGB):

Die Urkunden müssen genau bezeichnet sein.

cc) Beseitigungsklage (z.B. aus § 1004 BGB):

Das Beseitigungsergebnis muss angegeben werden; das hierfür taugliche Mittel darf der Bekl. selbst auswählen.

c) Unbezifferter Klageantrag

- *Ausnahme vom Bestimmtheitsgrundsatz des § 253 II Nr. 2 -*

(1) Zulässig, wenn dem Kl. die genaue Bezifferung

- *unzumutbar* oder

- *unmöglich* ist, *BGH NJW 1967, 1420.*

(2) Hauptfälle:

- § 253 II BGB: *„Billige Entschädigung“*;

- § 287 ZPO: Gerichtliche Schätzung.

(3) Voraussetzung

- Darlegung
des ***anspruchsbegründenden Sachverhalts***.
- Die Angabe einer ***Größenordnung***
oder eines ***Mindestbetrags***
ist ***nicht*** erforderlich,
BGHZ 140, 335 (341).

d) Stufenklage, § 254

- Sonderfall der obj. Klagenhäufung (§ 260) -

Bsp: Klage eines Pflichtteilsberechtigten.

1. Stufe: Auskunft, §§ 2314 I, 260 I BGB.

**2. Stufe: Versicherung an Eides statt,
§§ 260 II, 261 BGB.**

3. Stufe: Zahlung, § 2303 I BGB.

**Da der Zahlungsanspruch
noch nicht beziffert werden kann,
ist er trotz § 253 II Nr. 2 (Bestimmtheit) zulässig.**

Anträge

- 1. Der Bekl. wird verurteilt, dem Kl. Auskunft über die Höhe des Nachlasses des ... zu erteilen.***
- 2. Der Bekl. wird verurteilt, die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Auskunft an Eides Statt zu versichern.***
- 3. Der Bekl. wird verurteilt, an den Kl. 25 % des sich anhand der Auskunft (Klageanträge Nr. 1 u. 2) ergebenden Betrags zu bezahlen.***

Alle Klageanträge werden mit Zustellung der Klageschrift ***rechtshängig***.

Klageanträge 1 und 2 werden entschieden durch ***Teilurteil*** (§ 301 I).

Die Kostenentscheidung ergeht erst im ***Schlussurteil***;
arg: Grds. der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung.

e) Rechtsfolgen von Mängeln der Klageschrift

(1) Das Gericht hat darauf hinzuwirken, dass Mängel behoben werden.

Wichtig: Die Behebung von Mängeln hat i.d.R. keine Rückwirkung, BGHZ 90, 249, 253; 111, 339, 342.

**(2) Bei Mängeln der Klageschrift
kann nicht „*demnächst*“ zugestellt werden
(dies gilt auch für die Anforderungen
nach § 253 III – V)**

=> Keine Vorwirkung gem. § 167.

***2. Sachurteilsvoraussetzungen,
die das *Gericht* betreffen***

- (1) Deutsche Gerichtsbarkeit**
- (2) Rechtsweg**
- (3) Internationale Zuständigkeit**
- (4) Sachliche Zuständigkeit**
- (5) Örtliche Zuständigkeit**
- (6) Funktionelle Zuständigkeit.**

**3. *Sachurteilsvoraussetzungen,*
die die *Parteien* betreffen**

- (1) Partei muss existieren;**
- (2) Parteifähigkeit, § 50;**
- (3) Prozessfähigkeit, §§ 51 – 55;**
- (4) Vollmacht gewillkürter Vertreter;**
- (5) Prozessführungsbefugnis.**

**4. Sachurteilsvoraussetzungen,
die den *Streitgegenstand* betreffen**

- (1) Streitgegenstand darf *nicht* anderweitig *rechtshängig* sein, § 261 III Nr. 1 ZPO, § 17 I 2 GVG.
- (2) Streitgegenstand darf *nicht rechtskräftig entschieden* sein, § 322 ZPO.
- (3) *Rechtsschutzbedürfnis*.

**5. Das *Vorliegen* der Sachurteilsvoraussetzungen ist *in jeder Lage* des Rechtsstreits *von Amts wegen* zu prüfen,
§§ 56, 335 I Nr. 1 (also auch im VersäumnisVf!)**

Ausnahmen:

- Rechtsweg:
§ 17 I 1 GVG („Perpetuatio fori“).
- Sachliche und örtliche Zuständigkeit:
§ 261 III Nr. 2 („Perpetuatio fori“).

„Prüfung von Amts wegen“
bedeutet *nicht Amtsermittlung*.

Es ist Sache der Parteien, Zweifel am Vorliegen
der Sachurteilsvoraussetzungen zu äußern,
- *Beibringungsgrundsatz* -.

Der Kläger hat regelmäßig die *Beweislast*
auch für jene Tatsachen,
die ein ihm günstiges Sachurteil erst ermöglichen,
d.h. für die Sachurteilsvoraussetzungen.

Ausn: Für Rechtshängigkeit (§ 261 III Nr. 1)
und Rechtskraft (§ 322)
liegt die Beweislast beim Beklagten.

Die Beweiserhebung über das Vorliegen
der Sachurteilsvoraussetzungen

erfolgt im Wege des *Freibeweises*

(gesetzlich nicht geregelt;

Gegensatz: *Strengbeweis* gem. §§ 355 ff.):

Das Gericht kann auch schriftliche Auskünfte
oder eidesstattliche Versicherungen zulassen.

6. Prozesshindernde Einreden

Def. (§ 296 III): „Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die der Bekl. verzichten kann“.

Werden sie nicht *geltend* gemacht,
darf das Gericht sie nicht beachten.

Werden sie *verspätet* vorgebracht,
sind sie i.d.R. *präkludiert*, § 296 III.

Prozesshindernisse:

- (1) Schiedsgerichtseinrede, § 1032.**
- (2) Einrede der mangelnden „Ausländersicherheit“, §§ 110, 111.**
- (3) Einrede der mangelnden Kostenerstattung, wenn nach Klagerücknahme derselbe Anspr. erneut eingeklagt wird, § 269 VI.**
- (4) Einrede der fehlenden Vollmacht, wenn ein RA auftritt, § 88 I.
Ist der Bevollmächtigte kein RA,
ist die Vollmacht v.A.w. zu prüfen, § 88 II.**

zu (1): Gründe für *Schiedsvereinbarungen*:

- (a) Prozesse vor staatlichen Gerichten sind wegen des Instanzenzugs langwierig und teuer.
- (b) Geheimhaltung:
Schiedsverfahren werden gegen den Willen der Parteien nicht publik.
- (c) „Spezialisten“ lösen komplexe Schadensfälle oft verständiger als Juristen.
- (d) Bei internationalen Rechtsstreitigkeiten kann ein Schiedsverfahren in einem Drittstaat Neutralität garantieren.

Ein Schiedsvertrag entfaltet nur Wirkungen unter den Voraussetzungen der §§ 1029 II – 1031.

Wirkungen eines Schiedsspruchs:
Wie *rechtskräftiges*(!) gerichtliches Urteil, § 1055.

Vollstreckung eines Schiedsspruchs:
Ein Schiedsspruch ist Vollstreckungstitel, § 794 I Nr. 4a ZPO.

Allerdings muss er von einem staatlichen Gericht für vollstreckbar erklärt werden, § 1060 I ZPO.

Grund: Vollstreckungsorgane handeln ö.r.

Abgrenzung zwischen ***Schiedsspruch***
und ***Schiedsgutachten***

Schiedsgutachter haben ***Tatumstände***
verbindlich ***festzustellen***,
während ***Schiedsrichter***
anstelle staatlicher Gerichte ***entscheiden***.

Auf ***Schiedsgutachten*** finden die §§ 1025 ff.
keine Anwendung.

***II. Sachurteilsvoraussetzungen,
die das *Gericht* betreffen***

- (1) Deutsche Gerichtsbarkeit**
- (2) Rechtsweg**
- (3) Internationale Zuständigkeit**
- (4) Sachliche Zuständigkeit**
- (5) Örtliche Zuständigkeit**
- (6) Funktionelle Zuständigkeit.**

1. Deutsche Gerichtsbarkeit, §§ 18 – 20 GVG

Sie fehlt bei ***Exterritorialität*** (= Immunität)
(Diplomaten, Konsularbeamte, amtlich eingeladene
Repräsentanten fremder Staaten), §§ 18 – 20 GVG.

Sie ist ***Prozessvoraussetzung*** im eigentl. Wortsinn:

Steht die Immunität fest,
darf das Gericht nicht tätig werden
und nicht einmal die Klage zustellen.
=> Es kommt gar nicht zum Prozess.

2. Rechtsweg, §§ 13 – 17b GVG

a) Fragestellung:

Sind die ordentlichen Gerichte zuständig?

b) Unzulässigkeit des Rechtswegs

Falls die ordentl. Gerichte nicht zuständig sind,

„spricht das Gericht dies ... v.A.w. aus

und verweist den Rechtsstreit

an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs“,

§ 17a II 1 GVG.

Tenor:

***„Der ordentliche Rechtsweg ist unzulässig;
der Rechtsstreit wird an das VG Sigmaringen
/ ArbG Reutlingen verwiesen.“***

Keine Kostenentscheidung (w/ § 17b II GVG).

**Der Beschluss ist für das verwiesene Gericht
„hinsichtl. des R'Weges bindend“, § 17a II 3 GVG.
- *aufdrängende Wirkung* -**

***NB* § 17 I 1 GVG („Perpetuatio fori“):
Nach Rechtshängigkeit eintretende Umstände
lassen den ursprüngl. gegebenen R'Weg unberührt.**

3. Internationale Zuständigkeit

a) Fragestellung:

Sind *deutsche* oder *ausländische* Gerichte zuständig?

b) Vorrangig: EuGVVO

Verordnung (EG) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

c) Soweit EuGVVO nicht anwendbar ist:

Die örtliche Zuständigkeit (nach §§ 12 ff ZPO) *indiziert* die internationale Zuständigkeit, *BGHZ 94, 157.*

4. Sachliche Zuständigkeit,

§ 1 ZPO i.V.m. §§ 23, 23a, 71, 118 GVG

a) Fragestellung:

**Ist ein Amtsgericht, ein Landgericht oder ein OLG
in *erster* Instanz zuständig?**

***NB § 513 II:* Bejaht ein Gericht
seine Zuständigkeit zu Unrecht,
kann ein R'Mittel *hierauf nicht* gestützt werden.**

**Verneint es hingegen seine Zuständigk. zu Unrecht,
kann ein R'Mittel *hierauf* gestützt werden.**

**a) Zuständigkeit der *Oberlandesgerichte*,
§ 118 GVG**

**Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug zuständig
für die Verhandlung und Entscheidung
über Musterverfahren
nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.**

b) Zuständigkeit der *Landgerichte*, § 71 GVG

(1) *Ohne* Rücksicht auf den *Streitwert*:

Ansprüche aus Amtshaftung, § 71 II Nr. 2 GVG.

(2) *i.ü.*: „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind“, § 71 I GVG.

c) Zuständigkeit der *Amtsgerichte*, §§ 23, 23a GVG

(1) *Ohne* Rücksicht auf den *Streitwert*:

- Fälle des § 23 Nr. 2 GVG,
insb. Mietsachen (ausschließliche Zuständigkeit).
- Fälle des § 23a GVG.

(2) Ansprüche,

„deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5.000 Euro nicht übersteigt“,
§ 23 Nr. 1 GVG.

d) Zuständigkeitsstreitwert

Er wird vom Gericht festgesetzt, § 3 HS. 1 ZPO.
und zwar nach Maßgabe der §§ 3 – 9 ZPO.

Grds: Freies Ermessen, § 3 ZPO.

Der Zuständigkeitsstreitwert ist abzugrenzen vom
- Gebührenstreitwert (§§ 48 ff GKG, 23 I 1 RVG);
- Rechtsmittelstreitwert (§§ 511 II Nr. 1, 567 II ZPO).

NB: Stets ***Streitwertbeschluss*** gem. § 63 II GKG
am Ende eines Urteils!

- (1) Positive Anspruchsfeststellungsklage:
80 % des behaupteten Anspruchs.
- (2) Negative Feststellungsklage:
100 % des geleugneten Anspruchs.
- (3) Eigentumsfeststellungsklage:
Wert der Sache, § 6, *Th/P*, § 3, *RN 65*.
- (4) Zug-um-Zug-Verurteilung:
Nur Hauptanspruch, *BGH NJW 1982, 1048; str.*

- (5) Klage und Widerklage:
Höherer Streitwert, § 5 HS. 2
(anders § 45 I 1 GKG: Zusammenrechnung).**
- (6) Arrest / einstweilige Verfügung:
I.d.R. 1/3 des gesicherten Anspruchs;
Ausn: Leistungsverfügung (100 %).**
- (7) Stufenklage:
Wertaddition nach § 5.**

**e) *Erschleichen* der sachl. Zuständigkeit
durch Teilklagen**

Grds. sind Teilklagen zulässig.

**Allerdings sind die hierdurch entstandenen
Mehrkosten (w/ Gebührendegression)
nicht „*notwendig*“ i.S.d. § 91 I 1
und damit nicht ersatzfähig.**

5. Örtliche Zuständigkeit, §§ 12 – 37

a) Fragestellung:

Welches Gericht 1. Instanz
hat wegen seines Sitzes
den Rechtsstreit zu erledigen?

NB § 513 II: Bejaht ein Gericht
seine Zuständigkeit zu Unrecht,
kann ein R'Mittel ***hierauf nicht*** gestützt werden.

Verneint es hingegen seine Zuständigk. zu Unrecht,
kann ein R'Mittel ***hierauf*** gestützt werden.

b) Allgemeine Gerichtsstände: §§ 12 – 19

Funktion: Hier ist jemand zu verklagen,
***„sofern nicht ... ein ausschließlicher Gerichtsstand
begründet ist“***, § 12 a.E.

Wichtig: *Wohnsitz* des Bekl., § 13 ZPO

Der Wohnsitz bestimmt sich nach §§ 7 – 11 BGB.

Voraussetzungen:

- Tatsächliche Niederlassung;***
- Wohnsitzbegründungswille.***

P: Wo hat ein Strafgefangener seinen „Wohnsitz“?

L: Der alte Wohnsitz wird nicht aufgegeben,
da hierfür Freiwilligkeit erforderlich ist,
§ 7 III BGB.

c) *Besondere* Gerichtsstände: §§ 20 – 34

aa) § 29 (*sehr examensrelevant!*):

Gerichtsstand des Erfüllungsorts

Def. „Erfüllungsort“:

***Leistungsort* i.S.d. § 269 I BGB:**

**Ort, an dem die *Leistungshandlung*
vorzunehmen ist.**

- Handlungsort, nicht Erfolgsort -.

***NB:* § 29 betrifft nur den Erfüllungsort
bei Streitigkeiten aus *Vertragsverhältnissen*.**

Tendenz der Rspr:

Erfüllungsort ist für *beide* Parteien dort, wo die „vertragscharakteristische Leistung“ zu erbringen ist.

„Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur“

bei Kaufleuten sowie ö.r. jur. Personen und ö.r. Sondervermögen, § 29 II.

NB: § 29 II betrifft nur die Zuständigkeit und lässt die *materiell*rechtl. Wirksamkeit einer Vereinbarung über den Erfüllungsort *unberührt*.

NB: Erfolgt die Vereinbarung in AGB, ist § 307 BGB zu prüfen.

bb) § 32: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

**„Begangen“ ist eine unerlaubte Handlung
am *Handlungsort* und am *Erfolgort*,
BGHZ 52, 108.**

**arg: An beiden Orten
werden wesentliche TBM'e verwirklicht.**

§ 32 gilt auch für Ansprüche:

- wegen verbotener Eigenmacht (§§ 861 f. BGB)
- aus Gefährdungshaftung (z.B. § 7 StVG)
- wegen unberechtigter ZV
(§§ 302 IV, 600 II, 717 II, 945 ZPO)
- wegen widerrechtl. Verletzung absoluter Rechte.

***P: Deliktort bei Klagen aus § 826 BGB
wegen sittenwidrigen Erschleichens
oder Ausnutzens eines Vollstreckungstitels:***

- *OLG Köln NJW-RR 1987, 941:*
Ort des Erlasses des Titels.
- *OLG Koblenz NJW-RR 1989, 1013:*
Ort der Vollstreckung.
- *OLG Schleswig, NJW-RR 1992, 239:*
Wohnsitz des Schuldners.

cc) „Doppelrelevante Tatsachen“

Vertrag bzw. unerlaubte Handlung
sind nicht nur in der Zulässigkeit zu prüfen,
sondern *auch* in der *Begründetheit*.

Stellt sich im Laufe des Prozesses heraus,
dass kein wirksamer Vertrag
bzw. keine unerlaubte Handlung vorliegt,
müsste die Klage – sofern nicht § 39 eingreift –
„an sich“ durch Prozessurteil
als unzulässig abgewiesen werden.

Nachteil:

Das Urteil erwächst nur bezüglich der prozessualen Frage in materielle ***Rechtskraft*** (§ 322 I).

Da dies gegen den Grds. der Prozessökonomie verstößt, genügt für die Zulässigkeit der Klage der ***schlüssige Vortrag*** des Kl.

Stellt sich dann im Laufe des Prozesses heraus, dass kein wirksamer Vertrag bzw. keine unerlaubte Handlung vorliegt, wird die Klage als ***unbegründet*** abgewiesen, ***BGH NJW 1964, 498; h.M.***

Weiteres arg:

Erwüchse das Urteil nur bezüglich der prozessualen Frage in materielle ***Rechtskraft*** (§ 322 I), könnte der Kl. den Bekl. an dessen allgemeinem Gerichtsstand (§§ 12 – 19a) erneut verklagen.

Er hätte also eine „zweite Chance“, seinen Anspruch doch noch durchzusetzen.

dd) „Gespaltene Zuständigkeit“

Kann am Gerichtsstand des Erfüllungsort (§ 29) die Klage auch auf Delikts- oder Kondiktionsrecht gestützt werden?

Kann am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32) die Klage auch auf Vertrag od. Kondiktionsrecht gestützt werden?

BGH, NJW 2003, 828:

**Ja; wenn ein Gericht wegen § 17 II 1 GVG
über *rechtswegfremde* AGL'en entscheiden *muss*,
dann *darf* es erst Recht entscheiden
über *alle* AGL'en des eigenen Rechtswegs.**

c) Ausschließliche Gerichtsstände

Sie sind stets ***ausdrücklich*** als solche bezeichnet:

- §§ 24, 29a, 32a
- § 802 (wichtig für Klagen nach §§ 767, 771);

Rechtsfolgen:

Besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand, muss der Prozess dort geführt werden.

Rechtsunwirksam sind dann (§ 40 II):

- Zuständigkeitsvereinbarung (§ 38);
- Rügelese Einlassung (§ 39).

(1) Dinglicher Gerichtsstand, § 24 I:

- Gilt nur für *unbewegliche* Sachen
- Gilt nur für Ansprüche *aus Eigentum*,
nicht für Ansprüche *auf Eigentum*.

Bsp:

- Ansprüche aus §§ 894, 985, 1147 BGB;
- Klagen auf Feststellung des Eigentums
oder eines sonstigen dinglichen Rechts.

Fall: V aus Stuttgart verkauft dem K ein in Tübingen liegendes Grundstück und bewilligt ihm eine Auflassungsvormerkung. K klagt vor dem LG Tübingen auf Auflassung, V meint, dass das LG Stuttgart zuständig sei.

L: K macht einen Anspruch *auf* Eigentum geltend. § 24 I gilt *nur* für Ansprüche *aus* Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch durch eine Vormerkung gesichert ist.

NB: § 24 I gilt jedoch für den Anspruch *aus* einer *Vormerkung* nach § 888 I BGB.

(2) Gerichtsstand bei Räumen, § 29a:

Gilt für jede Art der Raummiete und -pacht,
nicht nur für Wohnungsmiete.

***NB: Ausschließliche sachliche Zuständigkeit
des Amtsgerichts bei der Wohnungsmiete,
§ 23 Nr. 2 GVG.***

d) Mehrere Gerichtsstände

„Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kl. die Wahl“, § 35 ZPO.

Ausn: Ist eines der Gerichte ausschließlich zuständig, muss die Klage dort erhoben werden, arg. § 12 a.E.

6. Funktionelle Zuständigkeit

Def. (nicht in der ZPO geregelt):

Die funktionelle Zuständigkeit bestimmt ***abstrakt***,
welches ***Rechtspflegeorgan***
in einer Sache tätig zu werden hat,
wenn das zuständige ***Gericht*** feststeht.

Bsp:

- Zuständigkeiten im Instanzenzug (vgl. II. 12)
- Prozess- / Vollstreckungs- / Insolvenzgericht
- Richter / Rechtspfleger / Gerichtsvollzieher
- Kammer / Einzelrichter / Beauftragter Richter.

7. Geschäftsverteilung ***– §§ 21 a ff. GVG –***

Def:

Die Geschäftsverteilung bestimmt für jede Rechtssache im Voraus, welche ***konkreten*** Personen im ***Einzelfall*** tätig werden. Sie ist ***keine Zuständigkeit***.

8. Zuständigkeitsvereinbarung (Prorogation)

a) Wirkung:

Ein „an sich“ unzuständiges Gericht wird zuständig, § 38 I.

Ausn: Die Vereinbarung betrifft nicht „*ein bestimmtes Rechtsverhältnis*“, § 40 I.

Ausn: Nichtvermögensrechtliche Ansprüche und ausschließliche Zuständigkeiten, § 40 II 1.

b) Wer kann prorogieren?

- **Vor** Entstehung der Streitigkeit:
Kaufleute und die **öffentliche** Hand, § 38 I, II.
- **Nach** Entstehung der Streitigkeit:
Jedermann, § 38 III Nr. 1.

c) Was kann prorogiert werden?

Internationale, sachliche und **örtliche** Zuständigkeit.

Nicht: Funktionelle Zuständigkeit und Geschäftsverteilung.

9. Rüge lose Einlassung, § 39

a) Wirkung

Ein „an sich“ unzuständiges Gericht wird zuständig.

Ausn: Nichtvermögensrechtl. Ansprüche,
ausschließliche Zuständigkeit,
§ 40 II 2 i.V.m. 1.

b) Vorausss:

Der Bekl. verhandelt *mündlich* zur *Hauptsache*,
„*ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen*“,
d.h. der Bekl. geht auf die Klage sachlich ein.

Ausreichend ist ein Antrag auf Klageabweisung,
auch wenn der Kl. säumig ist.

Nicht ausreichend ist
die Äußerung zu Verfahrensfragen.

NB: Macht der Bekl. die Unzuständigkeit
nur in einem *Schriftsatz* geltend,
ist dies *unbeachtlich*.

10. Entscheidung bei Unzuständigkeit

a) Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

b) bei örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit.

Nur auf Antrag des Klägers

Verweisungsbeschluss, § 281 I:

Beschluss

Das LG Tübingen erklärt sich für örtlich / sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das zuständige LG Stuttgart / AG Tübingen.

NB: Der Beschluss ist unanfechtbar, § 281 II 2

Eine *Kostenentscheidung* ergeht erst im *Schlussurteil*:

Der Kl. trägt die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Kosten; von den übrigen Kosten des Rechtsstreits tragen ...

– Fall der *Kostentrennung*, § 281 III 2 –

Def. „Mehrkosten“

Kosten, die bei anfänglicher Klageerhebung beim zuständigen Gericht entfallen wären.

Bsp: Gebühren des beim unzuständigen Gericht tätig gewordenen Anwalts.

11. Perpetuatio fori

Fall 1

A hat zunächst beim LG 105.000 Euro eingeklagt.
Er ermäßigt vor der mündlichen Verhandlung
seinen Antrag auf 5.000 Euro.

(1) Geht das?

(2) Ist das LG nun unzuständig?

Lösung Fall 1

(1) Kann der Klageantrag ermäßigt werden?

(+) w/ des Dispositionsgrundsatzes.

Ob eine Zustimmung des Beklagten erforderl. ist, hängt davon ab, ob dies eine Teilerledigterklärung, einen Teilverzicht oder eine teilweise Klagerücknahme darstellt.

(2) §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG:

Das LG wird „an sich“ ***sachlich unzuständig***.

§ 261 III Nr. 2 (*Perpetuatio fori*):

Das LG ***bleibt zuständig***.

Fall 2

**A klagt zunächst 5.000 Euro beim AG ein.
Während des Prozesses erweitert er
den Klagantrag um 110.000 Euro
aus demselben Lebenssachverhalt.
Ist das AG nun unzuständig?**

Lösung Fall 2

- (1) Das AG ist „an sich“ sachl. unzuständig,
§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.**
- (2) Ist das AG weiterhin sachlich zuständig?
Nur falls § 261 III Nr. 2 eingreift.**
- (3) §§ 504, 506 gehen als *Spezialvorschriften* vor:**
 - (a) Da das AG nun sachlich unzuständig ist,
hat es nach § 504 den Beklagten
vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf
und auf die Folgen einer rügelosen Einlassung
zur Hauptsache hinzuweisen.**

- (b) ***Rügt*** der Bekl. die Unzuständigkeit des AG ***nicht***,
wird das AG sachlich ***zuständig***, § 39 S. 1.
Ausn: Der Hinweis nach § 504 ist unterblieben,
§ 39 S. 2.
- (c) ***Rügt*** der Bekl. die Unzuständigkeit des AG,
bleibt das AG sachlich ***unzuständig***.
- (d) ***Jede der Parteien kann nun***
die ***Verweisung*** an das LG ***beantragen***, § 506 I
(anders: § 281 I).

12. Instanzenzug

a) 1. Instanz AG

Zuständigkeit: § 23 GVG

Besetzung: 1 Richter, § 22 IV GVG

2. Instanz: LG

Zuständigkeit: § 72 GVG

Besetzung: 3 Richter, § 75 GVG

[Übertragung auf Einzelrichter
möglich, §§ 527, 528 ZPO]

3. Instanz: BGH

Zuständigkeit: § 133 GVG.

Besetzung: 5 Richter, § 139 I GVG.

b) 1. Instanz: AG – Familiengericht

Zuständigkeit: §§ 23a, 23b I GVG

Besetzung: 1 Richter, §§ 22 IV, 23b III GVG

2. Instanz: OLG

Zuständigkeit: § 119 I Nr. 1 a GVG

Besetzung: 3 Richter, § 122 I GVG

[Übertragung auf Einzelrichter
möglich, §§ 527, 528 ZPO]

3. Instanz: BGH

Zuständigkeit: § 133 GVG

Besetzung: 5 Richter, § 139 I GVG.

(Beschwerde / Rechtsbeschwerde).

c) 1. Instanz: LG

Zuständigkeit: § 71 GVG

Besetzung: 3 Richter, § 75 GVG

[Originärer Einzelrichter, § 348 ZPO;
Obligator. Einzelrichter, § 348a ZPO];

2. Instanz: OLG

Zuständigkeit: § 119 I Nr. 2 GVG

Besetzung: 3 Richter, § 122 I GVG

[Übertragung auf Einzelrichter
möglich, §§ 527 f. ZPO]

3. Instanz: BGH

Besetzung: 5 Richter, § 139 I GVG

Zuständigkeit: § 133 GVG.

***13. Kammern für Handelssachen,
§§ 93 – 114 GVG***

a) Besetzung

**1 Vorsitzender Richter am LG
und 2 ehrenamtliche Richter,
§ 105 I GVG.**

b) Zuständigkeit

KfH und Zivilkammern sind gleichgeordnet.

Die Zuordnung zu einem der Spruchkörper ist ***keine*** Frage der ***sachlichen*** Zuständigkeit, sondern wird ausschließlich durch §§ 94 – 96 GVG geregelt; §§ 38 ff. ZPO sind nicht anwendbar.

Gegen die ***Verletzung*** der §§ 94 – 96 GVG gibt es ***keinen Rechtsbehelf***.

Prüfung der Zuständigkeit:

- (1) Besteht überhaupt eine KfH?**
- (2) Ist KfH an eine Verweisung gebunden, §§ 98, 102 GVG?**
- (3) Wirksamer Antrag von Kl. (§ 96 GVG) oder Bekl. (§ 98 GVG)?**
- (4) Liegt eine „Handelssache“ i.S.d. § 95 GVG vor?**
- (5) Internationale, sachl. u. örtl. Zuständigkeit?**

III. Parteien

Sachurteilsvoraussetzungen,
die die *Parteien* betreffen:

- (1) Partei muss existieren;**
- (2) Parteifähigkeit, § 50;**
- (3) Prozessfähigkeit, §§ 51 – 55;**
- (4) Vollmacht gewillkürter Vertreter;**
- (5) Prozessführungsbefugnis.**

1. Wer ist (Haupt-)Partei?

Hauptparteien sind
Kläger und Beklagter.

Dies richtet sich allein
nach den Angaben in der Klageschrift
- formeller Parteibegriff -.

2. Existenz der Parteien

Juristische Personen können auch ***nach Löschung*** im ***Handelsregister*** weiter existieren, da zwar die ***Eintragung konstitutiv*** ist (vgl. §§ 11 I GmbHG, 41 I 1 AktG), ***nicht*** jedoch die ***Löschung***.

Gelöschte juristische Personen bestehen fort:

- Soweit sie noch Vermögen haben,
BGH NJW-RR 1986, 394.
- Solange sie eine Forderung einklagen,
arg: Ob die Forderung wirklich besteht,
stellt sich erst im Prozess heraus;
falls sie besteht, hat die j.P. noch Vermögen
und existiert mithin weiter.

NB: Falls die Forderung nicht besteht,
existiert die j.P. *nicht* mehr.

Es ergeht jedoch *kein Prozessurteil*
wegen fehlender Existenz der Partei.
Vielmehr wird die Klage
als *unbegründet* abgewiesen.

Zweck: Materielle *Rechtskraft* gem. § 322 I
auch bezügl. der *materiell*rechtlichen Frage.

Merke: Das Bestehen der Forderung
ist eine sog. „doppelrelevante Tatsache“,
vgl. oben II. 5/7.

3. Parteifähigkeit, § 50 I

a) Sie entspricht der Rechtsfähigkeit:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- oHG, § 124 I HGB; KG, §§ 161 II, 124 I HGB
- „Normale Außen-GbR“,
BGHZ 146, 341 – ARGE Weißes Ross;
- Nicht rechtsfähiger Verein, § 50 II ZPO.

NB: Eine vermögensverwaltende GbR
(vgl. § 105 II 1 Fall 2 HGB)
ist nicht teilrechtsfähig.

b) Rechtsfolgen,
falls Parteifähigkeit fehlt bzw.
eine juristische Person nicht (mehr) existiert:
Die Klage wird als ***unzulässig*** abgewiesen.
Die Kosten trägt derjenige,
der die Klage veranlasst hat,
BGH WM 1976, 687.

Fällt die Parteifähigkeit des Bekl.

während des Prozesses weg,
wird die Klage unzulässig.

(Folge: Kl. hat die Kosten des R'Streits zu tragen).

=> Es empfiehlt sich die Erledigterklärung,
falls die Klage begründet war.

Grund: Die (einseitige) Erledigterklärung
hat zur Folge, dass die Kosten
gem. § 91 dem Bekl. auferlegt werden.

4. Prozessfähigkeit, §§ 51 – 55

Die Prozessfähigkeit entspricht der ***Geschäftsfähigkeit***, § 52 I.

Def: Fähigkeit, einen Prozess

- ***in eigener Person*** zu führen oder
- durch einen ***selbst bestellten*** Vertreter führen zu lassen.

NB: Nicht zu verwechseln mit der ***Postulationsfähigkeit*** (Prozesshandlungsvoraussetzung, betr. den Anwaltszwang).

Prozessunfähig sind:

- Geschäftsunfähige, § 104 BGB,
- Minderjährige, § 106 BGB,
- Juristische Personen,
- Handelsgesellschaften,
- GbR,
- nicht rechtsfähiger Verein.

Prozessunfähige müssen ***wirksam vertreten*** sein,
§§ 51 I, 56 I, 57 ZPO,

und zwar durch ihre gesetzlichen Vertreter,
Organe oder vertretungsbefugten Gesellschafter.

5. Prozessführungsbefugnis

a) Def:

Befugnis, einen Prozess als richtige Partei in *eigenem* Namen zu führen.

Parallele im materiellen Recht: Verfügungsbefugnis.

b) Regel:

Wer nach eigenem Vortrag ***Rechtsinhaber*** ist, ist auch prozessführungsbefugt.

Ob jemand tatsächlich Rechtsinhaber ist, ist allerdings eine Frage der ***Begründetheit***.

c) Ausnahmen

- Nur sie sind im Examen zu thematisieren! -

***(1) Soweit ein Rechtsinhaber
die Verfügungsbefugnis verliert.***

- Gemeinschuldner, § 80 I InsO,***
- Erbe(n) bei Nachlassverwaltung, § 1984 I BGB,***
- Erbe(n) bei Testamentsvollstreckung, § 2211 I BGB.***

***(2) In den Fällen der Prozessstandschaft
steht die Prozessführungsbefugnis jemandem zu,
der nicht oder nicht allein Rechtsinhaber ist.***

aa) Gesetzliche Prozessstandschaft

- Nach Veräußerung des Streitgegenstandes ist der Veräußerer (Kl. oder Bekl.) Prozessstandschafter des Erwerbers, § 265 II 1 ZPO;
- Parteien kraft Amtes:
 - Insolvenzverwalter, § 80 I InsO,
 - Nachlassverwalter, §§ 1984 f. BGB,
 - Testamentsvollstrecker, §§ 2212 f. BGB,
 - Zwangsverwalter, § 152 ZVG;
- i.d.F.d. §§ 432, 1011, 1368, 1629 III 2, 2039 BGB.

Rechtskrafterstreckung:

- Stets *für* den (Mit-)Rechtsinhaber.
- *Gegen* den Rechtsinhaber nur i.d.F.d. „*verdrängenden* Prozessstandschaft“, d.h. wenn der *Rechtsinhaber* selbst *nicht prozessführungsbefugt* ist.

Bsp: §§ 265 II 1 ZPO; 1629 III 2 BGB;
während des Insolvenzverfahrens, §§ 85, 86 InsO.

NB: I.d.F.d. §§ 432, 1011, 1368, 2039 BGB
sind alle Beteiligten prozessführungsbefugt.
=> ***Keine*** Rechtskrafterstreckung gegen sie.

bb) Gewillkürte Prozessstandschaft

= Prozessführungsbefugnis kraft Rechtsgeschäft

(1) Der Rechtsträger ermächtigt die Partei analog § 185 I BGB zur Prozessführung.

Ist der Prozessstandschafter nicht gleichzeitig gem. ***§ 185 I BGB*** materiell-rechtl. zu Verfügungen ermächtigt, kann er nur Leistung an den Rechtsinhaber verlangen.

(2) Das Recht ist *abtretbar* sein oder kann wenigstens zur Ausübung überlassen werden (vgl. §§ 1059 S. 2, 1092 S. 2 BGB).

NB: Anspr. aus § 985 BGB ist nicht abtretbar; er kann aber zur Ausübung überlassen werden, *BGH NJW-RR 1986, 158.*

(3) Klarstellung,
dass ein *fremdes* Recht geltend gemacht wird.

(4) *Eigenes* rechtsschutzwürdiges *Interesse*
des Prozessstandschafters an der
Geltendmachung eines fremden Rechts:

Wenn die Entscheidung die eigene Rechtslage
des Prozessstandschafters beeinflusst.

Bsp: Der Kreditnehmer bei Sicherungszession;
Grund: Wird die Forderung realisiert,
vermindert sich seine Schuld.

Bsp: Entgeltlicher Inkassoauftrag;
Grund: Provisionsanspruch, *h.M.*

Rechtswirkungen

der gewillkürten Prozessstandschaft:

- (1) Rechtshängigkeit u. Rechtskraft
wirken ***für und gegen*** den Rechtsträger.
- (2) Der Rechtsträger kann Zeuge sein.
Der Beweiswert ist jedoch eher gering, § 286 ZPO.
- (3) Vollstreckungsklausel
kann auch für den Rechtsträger erteilt werden.
- (4) Hemmung der Verjährung gem. § 204 I BGB.

6. Streitgenossenschaft, §§ 59 – 63

= Subjektive Klagenhäufung

a) Def. Streitgenossenschaft:

Rechtlich selbständige Prozessverhältnisse,
die aus Gründen der Zweckmäßigkeit
zur einheitlichen Verhandlung
und Beweisaufnahme verbunden sind.

Eine Streitgenossenschaft besteht dann,
wenn auf *Kläger*- und / oder *Beklagte*seite
mehrere *Hauptparteien* stehen.

b) Zulässigkeit der Streitgenossenschaft, §§ 59, 60

(1) *Rechtsgemeinschaft*, § 59 Var. 1

Bsp: Gemeinschaft, Gesamthand, Gesamtschuld, Bürge und Hauptschuldner.

(2) *Identität des Grundes*, § 59 Var. 2

Bsp: Gemeinschaftl. Vertrag

(3) *Gleichartige Ansprüche*, § 60

Bsp: Klage des Vermieters gegen mehrere Mieter desselben Hauses aus gleichem Anlass.

§§ 59, 60 sind weit auszulegen,
h.M., BGH NJW 1975, 1228.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 59, 60 nicht vor,
sind die Klagen *keineswegs unzulässig*.

Rechtsfolge ist vielmehr nur
Prozesstrennung, § 145.

c) Zulässigkeit und Begründetheit der Klage sind für **jeden** Streitgenossen **separat** zu prüfen.

arg: Die einzelnen Prozessrechtsverhältnisse sind voneinander unabhängig.

Jeder Streitgenosse (SG) handelt nur für sich, § 61.

Soweit ein SG allerdings Tatsachen vorträgt, die auch die anderen Streitgenossen betreffen, wirken diese auch für die anderen.

Ausn: Einschränkung durch den Vortragenden oder Widerspruch durch die anderen Streitgenossen.

d) Kostenentscheidung

(1) Unterliegen *aller* Streitgenossen, § 100.

***(a) Sind die Unterliegenden *Teilschuldner*,
haften sie nach Kopfteilen, § 100 I.***

***(b) Sind die Unterliegenden *Gesamtschuldner*,
haften sie für die Kosten gesamtschuldnerisch,
§ 100 IV.***

***Tenor: „Die Beklagten tragen samtverbindlich /
als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits“.***

**(2) Obsiegen bzw. Unterliegen
nur *einzelner* Streitgenossen**

Nicht im Gesetz geregelt;

§§ 91, 92 sind zu kombinieren, *BGHZ 8, 325, h.M.*

***Grds:* Ein obsiegender Streitgenosse
ist von allen Kosten freizustellen.**

Baumbach'sche Formel:

Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten müssen stets *getrennt* werden.

- „*Rechen-Bsp.*“: *Stegemann-Boehl, JuS 1991, 320 -*

Bsp 1:

Der Kl. verklagt B 1 und B 2 als Gesamtschuldner.

Er obsiegt gegenüber B 2,
unterliegt jedoch gegenüber B 1.

Kostenentscheidung?

„Die Gerichtskosten tragen der Kläger und der Zweitbeklagte je zur Hälfte.

Die außergerichtlichen Kosten des Erstbeklagten trägt der Kläger alleine.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Zweitbeklagte zur Hälfte.“

Entbehrlich: „Im übrigen tragen Kläger und Zweitbekl. ihre außergerichtlichen Kosten selbst.“

Bsp 2:

**K verklagt B 1 auf Zahlung von Euro 20.000
und B 2 auf Zahlung von Euro 10.000.**

**Gegen B 1 obsiegt er i.H.v. Euro 10.000,
gegen B 2 obsiegt er i.H.v. Euro 2.000.**

Kostenentscheidung?

(a) Gerichtskosten

Gesamtunterliegensstreitwert: Euro 30.000.

Kl.: Euro 18.000 = $18/30 = 3/5$

B 1: Euro 10.000 = $10/30 = 1/3$

B 2: Euro 2.000 = $2/30 = 1/15$.

(b) Außergerichtl. Kosten des Kl.:

Gesamtunterliegensstreitwert: Euro 30.000.

Kl.: Euro 18.000 = $18/30 = 3/5$

B 1: Euro 10.000 = $10/30 = 1/3$

B 2: Euro 2.000 = $2/30 = 1/15$.

(c) Außergerichtl. Kosten des B 1:

Unterliegensstreitwert Kl. -> B 1: Euro 20.000.

Kl.: Euro 10.000 = 1/2

B 1: Euro 10.000 = 1/2

(d) Außergerichtl. Kosten des B 2

Unterliegensstreitwert Kl. -> B 2: Euro 10.000.

Kl.: Euro 8.000 = 4/5

B 2: Euro 2.000 = 1/5.

*„Die Gerichtskosten tragen der Kläger zu 3/5,
der Erstbekl. zu 1/3 und der Zweitbekl. zu 1/15.*

*Die außergerichtlichen Kosten des Kl. tragen
der Erstbekl. zu 1/3 und der Zweitbekl. zu 1/15.*

*Die außergerichtlichen Kosten des Erstbekl.
trägt der Kläger zur Hälfte.*

*Die außergerichtlichen Kosten des Zweitbekl.
trägt der Kläger zu 4/5.*

7. Notwendige Streitgenossenschaft, § 62

a) Def: Eine Streitgenossenschaft ist notwendig, wenn die ***Sachentscheidung einheitlich*** sein muss

(1) aus prozessuaalem Grunde, § 62 I Fall 1
(wegen Rechtskrafterstreckung);

(2) aus materiell-rechtl. Grunde, § 62 I Fall 2:
(mehrere sind nur zusammen sachbefugt).

b) Keine notwendige Streitgenossenschaft:

- Klage gegen **Gesamtschuldner**,
arg: § 425 II a.E. BGB.
- Klage gegen **OHG** und **Gesellschafter**,
arg: Gesellschafter können persönl. Einwendungen erheben, § 129 I HGB.
- Klage gegen **Hauptschuldner** und **Bürgen**,
arg: Bürge kann persönl. Einwendungen erheben.
- Klage gg. **Versicherer** u. **Versicherungsnehmer**,
§ 115 I Nr. 1 VVG (Haftpflichtversicherung);
arg: Der Versicherer kann sich auch aus anderen Gründen als der Versicherungsnehmer entlasten.

**c) Prozessual notwendige Streitgenossenschaft,
§ 62 I Fall 1:**

In Fällen von *Rechtskrafterstreckung*
ist eine *einheitliche Sachentscheidung zwingend*.

*„Die Rechtskrafterstreckung
bei einem (gedachten) Nacheinander der Prozesse
führt zur notwendigen Streitgenossenschaft
bei einem Miteinander der Prozesse“,
BGHZ 30, 199; BGH NJW 1985, 385.*

NB: Nicht ausreichend ist,
dass eine einheitliche Entscheidung
logisch oder wünschenswert ist.

NB: Nur die *Sachentscheidung* muss einheitlich sein.

Möglich ist:

- Prozessurteil gegen einen Streitgenossen, (einheitliches) Sachurteil gegen die anderen.
- Rechtsmitteleinlegung durch einen Streitgenossen.

NB: Prozessual notwendige Streitgenossen müssen nicht gemeinsam klagen oder verklagt werden.

Bsp: Klage gegen Testamentsvollstrecker und Erbe(n);
arg: Rechtskrafterstreckung nach § 327 II ZPO.

Bsp: § 856 IV ZPO; § 183 I InsO.

Nicht: Aktivprozesse i.d.F.d. §§ 432, 1011, 1368, 2039
BGB; ***arg:*** Rechtskrafterstreckung
nur bei ***verdrängender*** Prozessstandschaft;
hier ist aber jeder Gläubiger / Miteigentümer
/ Ehegatte / Miterbe prozessführungsbefugt.

d) Eine Streitgenossenschaft ist aus *mat.-rechtl.* Gründen *notwendig* (§ 62 I Fall 2), wenn auf Grund mat.rechtl. Regelungen mehrere *gemeinsam klagen* müssen (*Bsp: Gesellschaftsrechtliche **Gestaltungsklagen, §§ 117, 127, 133, 140 HGB; ggf. i.V.m. 161 II HGB*) oder mehrere *gemeinsam verklagt* werden müssen.**

=> Einzelklagen sind *unzulässig* (*Ausn: Ein Beteiligter ist erfüllungsbereit*).

Notwendige Streitgenossenschaft auf ***Bekl.-Seite***:

Bsp: Prozesse gegen ***Miteigentümer***,
z.B. auf Übereignung eines Grundstücks.
(Miteigentümer können nur gemeinsam übereignen).

Bsp: ***Gesamthandsklage*** gegen ***Miterben***,
z.B. auf Übereignung eines Nachlassgrundstücks
(die Miterben können nur gemeinsam übereignen).

NB: Ist die Klage ***einzelner*** notwendiger SG´en
oder gegen ***einzelne*** notwendige SG´en unzulässig,
ist die Klage ***insgesamt unzulässig***.

***e) Klagerücknahme, Erledigungserklärung
nur von oder gegenüber einem SG***

Wirksam, Musielak/Weth, § 61 Rn. 18.

**Bei der notwendigen Streitgenossenschaft
aus mat.-rechtl. Gründen
wird die Klage *unzulässig*.**

f) Anerkennung, Verzicht
müssen durch alle Streitgenossen erklärt werden.
Erklärt dies nur der einzige anwesende SG,
können die Abwesenden ohne Bindung hieran
Berufung einlegen;
arg: „... werden ... als vertreten angesehen“;
nicht: „... werden vertreten“.

g) Rechtsmittel der Gegenpartei
muss ***gegen alle*** Streitgenossen gerichtet werden.

h) Rechtsmittel von notwendigen Streitgenossen

(1) Berufungsfrist läuft für jeden SG gesondert.

(2) Legt nur ***ein*** Streitgenosse Rechtsmittel ein,
ist auch ***nur er Rechtsmittelführer***.

Weitere Streitgenossen können allerdings
trotz zwischenzeitlicher Verfristung
noch Rechtsmittelführer werden;

arg: Sie gelten als vertreten, § 62 I.

(3) Parteien sind jedoch alle notwendigen Streitgenossen, arg. § 62 II.

Hat das Rechtsmittel Erfolg, sind alle Streitgenossen im Rubrum aufzuführen.

Wird die Berufung zurückgewiesen, tragen nur die Rechtsmittelführer die Kosten.

(4) Die Säumigen sind „zuzuziehen“.

Vorausss: Wirksames Rechtsmittel eines SG (darf z.B. nicht zurückgenommen sein).

8. Nebenintervention (Streithilfe), §§ 66 – 71

a) Def:

Beteiligung eines Dritten
(„Nebenintervenient“ / „Streithelfer“)
an einem *fremden* Prozess
in *eigenem* Namen (\Leftrightarrow Vertreter),
jedoch nicht als Hauptpartei (\Leftrightarrow Streitgenosse),
sondern zur *Unterstützung*
einer der Hauptparteien.

NB: Nebenintervenient kann *Zeuge* sein,
da er *nicht Partei* ist (Ausn: § 69).

b) Voraussetzung:

Rechtliches Interesse

am Obsiegen einer der Hauptparteien, § 66 I:

Wenn der Streithelfer bei Unterliegen
der unterstützten Hauptpartei

mit deren Regressansprüchen rechnen müsste.

Bsp: Käufer einer Sache macht Sachmängelrechte
gegen den Verkäufer geltend;

dessen Lieferant hat bei Unterliegen seinerseits
mit Sachmängelansprüchen des Verk. zu rechnen.

c) Zulässigkeit, §§ 66, 70

Die Voraussetzungen der §§ 66, 70 werden nur auf Rüge überprüft;

arg: Wortlaut des § 71:

„Über den Antrag auf Zurückweisung“.

=> Widerspricht niemand, prüft das Gericht wegen § 295 nur, ob überhaupt eine Nebenintervention vorliegt u. die Prozesshandlungsvoraussetzungen (insb. Postulationsfähigkeit, § 78) vorliegen.

d) Rechtsfolgen

(1) Ein Nebenintervenient kann ***selbständig*** Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen, § 67 HS. 2.

(2) „***Interventionswirkung***“, § 68

Im Gegenzug muss der Nebenintervenient

- die tatsächlichen Feststellungen ***und***
- die rechtliche Würdigung im Erstprozess in einem ***Zweitprozess*** der unterstützten Partei ***gegen sich gelten lassen.***

Die Interventionswirkung soll die unterstützte „Hauptpartei“ begünstigen:

=> Sie gilt *nur zugunsten*, nicht zu Lasten der *unterstützten* Partei, *BGHZ 100, 257*.

NB: Die Interventionswirkung ist kein Fall der Rechtskrafterstreckung, sondern ein *Rechtsinstitut sui generis*.

e) Kosten eines Nebenintervenienten, § 101

Regel: Sie werden getragen

- von der Gegenpartei oder
- vom Nebenintervenienten
- niemals von der unterstützten Partei.

NB: Hat *allein* der Nebenintervenient Rechtsmittel eingelegt, so trägt er bei erfolglosem Rechtsmittel die Rechtsmittelkosten allein (obwohl er nicht Partei ist).

9. Streitverkündung, §§ 72 – 77

a) Def:

Förmliche Benachrichtigung eines Dritten („Verkündung“) von einem anhängigen Prozess durch eine Partei.

b) Zweck:

(1) prozessual:

Eintritt der Interventionswirkung
(§ 68 ZPO) zulasten eines Dritten, § 74 III ZPO.

(2) mat.-rechtl.:

- Hemmung der Verjährung,
§ 204 I Nr. 6 BGB.

c) Prozessuale Auswirkungen im 1. Prozess:

(1) *Tritt* der Streitverkündete *bei* (durch Schriftsatz gem. § 70 I), wird er als *Nebenintervenient* behandelt, § 74 I.

(2) *Tritt* der Streitverkündete *nicht* bei, hat dies keine Auswirkungen im 1. Prozess, § 74 II.

c) Auswirkungen auf den 2. Prozess:

Tritt der Streitverkündete dem Vorprozess nicht bei, ist im Folgeprozess eine Anspruchsvoraussetzung wie folgt zu prüfen:

- (1) War eine Anspruchsvoraussetzung im Vorprozess bejaht worden?**
- (2) Interventionswirkung, §§ 68 HS. 1, 74 III?**
- (3) Einrede der mangelhaften Prozessführung, §§ 68 HS. 2, 74 III?**

zu (2) Vorausss. der Interventionswirkung

(a) War die Streitverkündung *formgerecht*, § 73?

Die Streitverkündungsschrift muss die genaue Lage des Prozesses angeben.

Ggf. Heilung gem. § 295 I prüfen, falls Streitverkündeter im 2. Prozess nicht rügt.

(b) War die Streitverkündung *zulässig*, § 72 I?

Glaubte der Streitverkünder, im Falle des Unterliegens gegen den Dritten

„*einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung*“ zu haben oder

„*besorgte*“ er derartige Ansprüche des Dritten?

P: Kann der Kl. *analog § 72 I* einem Dritten auch dann den Streit verkünden, wenn Ansprüche gegen diesen Dritten *alternativ* zu den Ansprüchen gegen den Bekl. in Betracht kommen?

- „*Ansprüche aus Alternativverhältnissen*“ -

Bsp: Der Bekl. hat möglicherweise nicht in eigenem Namen, sondern im Namen eines Dritten gehandelt.

Bsp: Für Baumängel ist möglicherweise nicht der Bekl, sondern ein Dritter verantwortlich. Kann der Kl. dem Dritten den Streit verkünden?

***Ja; h.M., BGHZ 8, 72 (80); 85, 252 (254);
vgl. Zöller-Vollkommer, § 72 RN 8 m.w.N.***

arg 1: Andernfalls könnte im Vor- und Folgeprozess die Klage jeweils mit der Begründung abgewiesen werden, der Bekl. des jeweils anderen Verfahrens sei der richtige Anspruchsgegner.

arg 2: Andernfalls wäre der Gläubiger bei drohender Verjährung genötigt, alle möglicherweise in Betracht Kommenden gleichzeitig zu verklagen und dabei einem Bekl. gegenüber Behauptungen aufzustellen, die er zur gleichen Zeit im Prozess gegen andere Bekl. entschieden bestreiten müsste.

Hingegen kann mittels der Streitverkündung die Verjährung gehemmt werden, § 204 I Nr. 6 BGB.

(3) Einrede der mangelhaften Prozessführung:

(a) § 68 HS. 2 Fall 1:

War der Streitverkündete verhindert,
im Vorprozess Angriffs- oder Verteidigungsmittel
geltend zu machen?

(b) § 68 HS. 2 Fall 2:

Wurden Angriffs- oder Verteidigungsmittel,
die dem Streitverkündeten unbekannt waren,
von der Hauptpartei absichtlich oder durch
grobes Verschulden nicht geltend gemacht?

Fall (BGH NJW 1976, 292)

Ein Gebrauchtwagenhändler verklagt einen früher bei ihm angestellten Autoverkäufer, nachdem er einen Prozess mit einem Kunden verloren hatte. In diesem Verfahren hatte der jetzige Kl. eine arglistige Täuschung durch den jetzigen Bekl. zugestanden. Nach Schluss der mdl. Vhdlg. hat er dem jetzigen Bekl. den Streit verkündet, ohne den Stand des Verfahrens anzugeben.

Im jetzigen Verfahren verklagt der Gebrauchtwagenhändler seinen früheren Mitarbeiter auf Schadensersatz i.H. der Verurteilung sowie der Kosten des Vorprozesses.

Der Bekl. bestreitet, mit dem Kunden Verkaufsverhandlungen geführt zu haben; er sei nämlich an diesem Tag krankheitshalber zuhause geblieben. Mängel der Streitverkündungsschrift rügt er nicht. Wie ist die Rechtslage?

Lösung:

AGL: §§ 280 I, 619a BGB

(1) Im Vorprozess war gem. § 288 I od. § 138 III ZPO die arglistige Täuschung eines Kunden bejaht worden.

Dies ist eine Voraussetzung für einen Anspruch aus §§ 280 I, 619a BGB.

Wird der Bekl. „mit der Behauptung nicht gehört, dass der Rechtsstreit [im Vorprozess] unrichtig entschieden sei“?

(2) *Voraus. der Interventionswirkung*

(a) Erfolgte die Streitverkündung *formgerecht*, § 73?

Da die Streitverkündungsschrift nicht die genaue Lage des Prozesses angegeben hat, war sie ***nicht formgerecht***.

Allerdings ist dieser Mangel gem. § 295 I ***geheilt*** worden.

(b) War die Streitverkündung *zulässig*, § 72 I.

Der Streitverkünder glaubte, im Falle seines Unterliegens gegen den ArbN „***einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung***“ zu haben.

(3) Einrede der mangelhaften Prozessführung

War der Streitverkündete verhindert,
im Vorprozess Angriffs- oder Verteidigungsmittel
geltend zu machen, **§ 68 HS. 2 Fall 1?**

M.a.W.: Hatte er überhaupt eine reale Chance,
Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen?

- [1] Er hätte einen Antrag auf Wiedereröffnung
der mdl. Vhdlg. (gem. § 156) stellen können.
- [2] Wäre dieser Antrag zurückgewiesen worden,
hätte er gem. § 66 II Berufung einlegen können.

[3] Hätte der Streitverkündete überhaupt das Geständnis der Hauptpartei (§ 288 I) widerrufen können?

Unter den Vorausss. des § 290: Ja;
BGH NJW 1976, 292, 293 f.

NB: Ein „Zugeständnis“ i.S.d. § 138 III hätte der Streitverkündete ohne die Vorausss. des § 290 durch Berufung gem. § 66 II beseitigen können.

(4) Erg:
Die Klage wird Erfolg haben.

